

Der Einheitlichkeit wegen erschien es aber angezeigt, die Aufsicht über die Innehaltung des Schutzes von jugendlichen und weiblichen Personen im Anwendungsgebiet der Bleiweissverordnung ebenfalls der Unfallversicherungsanstalt zu übertragen. Solches ist tatsächlich möglich, weil alle dem Fabrikgesetze und dem Bundesgesetze über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in den Gewerben unterworfenen Malerbetriebe auch der Unfallversicherungsanstalt unterstehen. Rechtlich ist die Ordnung als administrative Massnahme in einem durch Bundesgesetz geregelten und der Oberaufsicht des Bundes unterstellten Gebiete zulässig, wenn die durch das Gesetz aufgestellte Zuständigkeitsordnung, welche die Durchführung den Kantonsregierungen überträgt, vorbehalten wird. Dies geschieht in der Verordnung. Die Anstalt wird sich somit in diesem Gebiete auf die Feststellung der Fälle beschränken und, wenn die Anleitung an den Arbeitgeber nicht befolgt wird, die Sache zum Erlass einer Weisung oder zur Strafverfolgung der zuständigen Kantonsregierung überweisen müssen.



## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 28. Februar 1928.)

Herr Dr. Hans Schardt, von Basel, ordentlicher Professor für Geologie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, wird, seinem Ansuchen entsprechend, unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 1. Oktober 1928 entlassen.

Der A.-G. Motor-Columbus in Baden wurde die vorübergehende Bewilligung (V 21) erteilt, während der Jahre 1928 und 1929 bei Wasserführungen der Aare, in Olten, von mindestens 200 m<sup>3</sup>/sek., im Maximum 15,000 Kilowatt unkonstanter elektrischer Energie an die Lonza G. m. b. H. in Waldshut auszuführen.

Die vorübergehende Bewilligung V 21 kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Sie ist längstens bis 31. Dezember 1929 gültig.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

a. Dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 12,000 veranschlagten Kosten der Anlage von Wasserversorgungen in der Fraktion „Unter dem Ramsen“, „bei den Grafenställen“ und „auf dem Boden“ in der Gemeinde Avers, Bezirk Hinterrhein, 40 0/0, im Maximum Fr. 4800.

b. Der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft B. L. S. an die zu Fr. 125,000 veranschlagten Kosten des Steinschlagverbaues und der Aufforstung Hohfeldwildi, I. Sektion Lalden-Brig, 50 0/0, im Maximum Fr. 62,500.

---

(Vom 2. März 1928.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Zürich an die zu Fr. 145,000 veranschlagten Kosten der Meliorationen in der Zivilgemeinde Alten, Gemeinde Kleinandelfingen, im Maximum Fr. 41,650.

2. Dem Kanton Uri an die zu Fr. 39,000 veranschlagten Kosten für die Durchführung von Steinräumungen, Erstellung von zwei Viehtriebwegen und einer Wasserleitung im Meiental, Gemeinde Wassen, 25 0/0, im Maximum Fr. 9875.

3. Dem Kanton Schwyz an die zu Fr. 33,450 veranschlagten Kosten der Aufforstung und Entwässerung Trogenalp, des Staates Schwyz, im Maximum Fr. 19,804.

4. Dem Kanton Thurgau an die zu Fr. 52,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung in den Flurabteilungen „Dietenboden, Schlattegg“, Gemeinde Basadingen, 20 0/0, im Maximum Fr. 10,400.

5. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 380,000 veranschlagten Kosten von Meliorationen und Schutzbauten in den Rebbergen der Gemeinden Rivaz, Chexbres und St. Saphorin, 30 0/0, im Maximum Fr. 114,000.

---

## Wahlen.

(Vom 2. März 1928.)

*Militärdepartement.*

Zeughausverwalter IV. Klasse von Tavannes: Hauptmann Horrisberger, Jules, von Auswil (Kanton Bern), bisher Kanzlist des Kavallerie-Remontendepots.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1928
Date	
Data	
Seite	579-580
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 294

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.